

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Lage und Oerlinghausen sowie der Gemeinde Leopoldshöhe

Zwischen den Städten Lage und Oerlinghausen sowie der Gemeinde Leopoldshöhe, vertreten jeweils durch den/die Stadtdirektor (in) bzw. Gemeindedirektor und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), über die gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 53 Abs. 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV NW S. ,384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV NW S. 175), folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

(1) Die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb übernimmt ab Fertigstellung des für 125.000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (EGW) -Endausbau- geplanten Zentralklärwerkes der Stadt Lage- nachstehend Zentralklärwerk genannt- das Abwasser der Stadt Oerlinghausen sowie der Gemeinde Leopoldshöhe aus dem Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Haferbach.

Im einzelnen werden

- a. Schmutzwasser des Ortsteiles Helpup der Stadt Oerlinghausen sowie aus einem Teilgebiet des Ortsteiles Greste der Gemeinde Leopoldshöhe,
- b. Mischwasser aus einem Teilgebiet des Ortsteiles Helpup der Stadt Oerlinghausen sowie aus einem Teilgebiet des Ortsteiles Greste der Gemeinde Leopoldshöhe

von der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb übernommen.

(2) Seitens der Stadt Oerlinghausen darf Abwasser von max. 6.110 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten (EGW) -1. Baustufe- bzw. 7.000 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten (EGW) -Endausbau- und von der Gemeinde Leopoldshöhe von maximal 1.525 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten (EGW) -1. Baustufe- bzw. 2.500 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten (EGW) -Endausbau- den Entwässerungsanlagen der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zugeführt werden.

(3) Die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb wird mit Zustimmung aller Parteien zum baldmöglichen bzw. erforderlichen Zeitpunkt die in § 4 genannten Baumaßnahmen durchführen. Sie übernimmt insoweit die Verpflichtungen des Abwasserverbandes Haferbach.

§ 2 Technische Grundlagen

Die anzuschließende Kanalisation ist nach den allgemein anerkannten regeln der Entwässerungstechnik auszubauen und zu unterhalten.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Den Kanälen dürfen keine gefährlichen oder für den Betrieb des Kanalnetzes oder des Zentralklärwertes schädlichen Stoffe sowie Grundwasser zugeführt werden. Dem gemäß verpflichten sich die Schmutzwasser bzw. Oberflächenwasser abgebenden Gemeinden, dafür zu sorgen, daß der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb nur Abwasser zugeleitet wird, das den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Anforderungen der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb entspricht. Die betreffenden Satzungen einschließlich evtl Änderungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Leopoldshöhe jeweils unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten durch die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zur Verfügung gestellt.

(2) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe aus den in § 1 genannten Gebieten der Stadt Oerlinghausen bzw. der Gemeinde Leopoldshöhe in das Kanalnetz gelangen, ist die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen. Die Stadt Oerlinghausen bzw. die Gemeinde Leopoldshöhe verpflichten sich, den Mißstand umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, soweit der Mißstand nachweislich im Stadtgebiet Oerlinghausen bzw. im Gemeindegebiet Leopoldshöhe entstanden ist.

(3) Werden gefährliche oder schädliche Stoffe in das Kanalnetz im Gebiet der Stadt Oerlinghausen bzw. der Gemeinde Leopoldshöhe eingeleitet und entsteht dadurch für die Abwasseranlage der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb ein Schaden, so ist die Stadt Oerlinghausen bzw. die Gemeinde Leopoldshöhe zum Ersatz des Schadens - auch wenn der Schaden durch dritte herbeigeführt worden ist - verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn durch die Nichtbeachtung von Einleitungsbedingungen die Festsetzung einer Abwasserabgabe bzw. der Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz erfolgt.

(4) Sofern die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb behördliche oder sonstige Forderungen und Verpflichtungen, z.B. im Rahmen einer Einleitungserlaubnis zu erfüllen hat, so verpflichten sich die anderen Gemeinden, diese Forderungen und Verpflichtungen auch auf ihrem Gebiet -soweit dieses betroffen ist- durchzusetzen. Diese Regelung gilt auch für schon bestehende Forderungen und Verpflichtungen.

(5) Sofern Streit über die Zusammensetzung des Abwassers entsteht, unterwerfen sich die Parteien dem gutachterlichen Entscheid des Hygiensich-Bakteriologischen Instituts in Bielefeld. Anfallende Kosten werden unter den Parteien gleichmäßig aufgeteilt.

§ 4 Umstellungs- und Sanierungsarbeiten

Für die ordnungsgemäße Aufnahme und Reinigung des Abwassers aus dem Verbandsgebiet Haferbach im Zentralklärwert ist der Bau eines Pumpwerkes, die Umgestaltung der Klärbecken zu Regenüberlaufbecken auf dem Grundstück der Kläranlage des Abwasserverbandes Haferbach (Flurstück 54, Flur 4, Gemarkung Ohrsen) und der Bau einer Druckleitung vom Pumpwerk zum Zentralklärwert in einer Länge von ca. 1.200 m sowie die Erneuerung bzw. Sanierung der (bisherigen) Verbandssammler des Abwasserverbandes Haferbach (Haferbach-, Siekbach- und Krebsbachsammler) im Gebiet der Stadt Lage erforderlich.

§ 5 Übernahme der Abwässer

Die Übernahme der Abwässer von der Stadt Oerlinghausen sowie der Gemeinde Leopoldshöhe durch die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb erfolgt an folgenden Stellen:

a) Stadtgrenze am Flurstück 140, Flur 5, Gemarkung Kachtenhausen,

- b) Stadtgrenze am Flurstück 173, Flur 2, Gemarkung Kachtenhausen,
- c) Stadtgrenze am Flurstück 168, Flur 2, Gemarkung Ohrsen.

§ 6 Kostenbeteiligung

(1) Die Stadt Oerlinghausen sowie die Gemeinde Leopoldshöhe beteiligen sich an den anteiligen Investitionskosten (Baukosten und Ingenieurleistungen) des Zentralkläwerkes der Stadt Lage (Städtischer Abwasserbetrieb in Höhe von 6,60 % (Stadt Oerlinghausen) und 1,65 % (Gemeinde Leopoldshöhe) gemäß der Berechnung des Städtischen Abwasserbetriebes vom 15. März 1993, Az.: 66 27 01 Sie/Kö. Die Kostenbeteiligung ist jeweils nach Baufortschritt auf schriftliche Anforderung der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats zu zahlen. Sofern die in der zuvor genannten Berechnung zugrunde gelegten 6.110 E + EGW (Stadt Oerlinghausen) und 1.525 E + EGW (Gemeinde Leopoldshöhe) mit Zustimmung der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb überschritten werden, sind die Kostenanteile neu festzusetzen.

(2) Die Stadt Oerlinghausen sowie die Gemeinde Leopoldshöhe beteiligen sich an den anteiligen Investitionskosten (Baukosten und Ingenieurleistungen) für den Bau eines Pumpwerkes, die Umgestaltung der Klärbecken zu Regenüberlaufbecken auf dem Grundstück der Kläranlage des Abwasserverbandes Haferbach und den Bau einer Druckleitung vom Pumpwerk zum Zentralkläwerk (siehe § 4) gemäß der hydraulischen Berechnung des Ing.-Büros Redeker in Detmold vom 29. März 1993. Die Kostenanteile werden anhand der anteiligen Wassermengen ($Q_t = Q_s + Q_f$) wie folgt prozentual ermittelt:

Stadt Lage	45,36 %
Stadt Oerlinghausen	34,60 %
Gemeinde Leopoldshöhe	20,04 %

Die Kostenbeteiligung ist jeweils nach Baufortschritt auf schriftliche Anforderung der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats zu leisten.

Sofern die in der zuvor genannten Berechnung zugrunde gelegten Einleitungsmengen mit Zustimmung der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb überschritten werden, sind die Kostenanteile neu festzusetzen.

(3) Die Stadt Oerlinghausen sowie die Gemeinde Leopoldshöhe beteiligen sich an den anteiligen Investitionskosten (Baukosten und Ingenieurleistungen) für die Erneuerung bzw. Sanierung der (bisherigen) Verbandssammler des Abwasserverbandes Haferbach (Haferbach-, Siekbach- und Krebsbachsammler) im Gebiet der Stadt Lage (siehe § 4) gemäß dem vom Abwasserbetrieb Lage aufgestellten Beteiligungsschlüssel für die Sanierung der Hauptsammler vom 20. April 1993, der auf der Grundlage der hydraulischen Berechnung des Ing.-Büros Redeker in Detmold aufgestellt worden ist. Die Kostenanteile werden anhand der anteiligen Wassermengen ($Q_t = Q_s + Q_f$), die von jeder Gemeinde in den einzelnen Haltungen abgeleitet werden, prozentual ermittelt.

Die Kostenbeteiligung ist jeweils nach Baufortschritt auf schriftliche Anforderung der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats zu leisten.

Sofern die in der zuvor genannten Berechnung zugrunde gelegten Einleitungsmengen mit Zustimmung der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb überschritten werden, sind die Kostenanteile neu festzusetzen.

(4) Nach Anschluß der in § 1 Absatz 1 genannten Entwässerungsgebiete an das Zentralklärwerk zahlen die Stadt Oerlinghausen bzw. die Gemeinde Leopoldshöhe für die Durchleitung dieser Abwässer eine jährliche Durchleitungsgebühr an die Stadt Lage. Die Höhe der Durchleitungsgebühr wird nach den Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Kanalanlagen (Kanalleitungen, Pumpwerk, Regenüberlaufbecken, Druckleitung), die für die Entwässerung zum Zentralklärwerk im Gebiet der Stadt Lage in Anspruch genommen werden, unter Berücksichtigung der nach Absatz 6 ermittelten Abrechnungswerte berechnet.

(5) Für die Aufnahme, Reinigung und Ableitung des dem Zentralklärwerk aus dem Gebiet der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Leopoldshöhe zugeführten Abwassers einschließlich der Klärschlammbeseitigung beteiligen sich diese Gemeinden an den jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Zentralklärwertes im Verhältnis der für die einzelnen Gemeinden nach Absatz 6 ermittelten Abrechnungswerte zur Gesamtabwassermenge des Zentralklärwertes.

(6) Die Abrechnungswerte für die Durchleitungsgebühr nach Absatz 4 und für die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach Absatz 5 werden, ausgehend von den Einzugsbereichen (Entwässerungsgebieten) der beteiligten Gemeinden nach dem Frischwasserverbrauch, der für diese Bereiche insgesamt als jährlicher Verbrauchswert bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zugrundegelegt wird, von der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb oder auf schriftlichen Antrag einer Partei von einem unabhängigen Gutachter ermittelt. Bei Einschaltung eines Gutachters sind die Kosten für das Gutachten - sofern die Notwendigkeit einer gutachterlichen Ermittlung nicht von allen Parteien anerkannt wird- von dem Antragsteller zu übernehmen. Für Fremdeinleitungen wird der nach Satz 1 ermittelte Frischwasserverbrauch um 100% gemäß dem ATV-Arbeitsblatt A 118 erhöht.

(7) Ab Beginn der Durchleitung bzw. Behandlung des Abwassers in dem Zentralklärwerk sind von der Stadt Oerlinghausen bzw. von der Gemeinde Leopoldshöhe angemessene Abschlagszahlungen auf schriftliche Anforderung der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zu Beginn eines jeden Quartals zu leisten. Die Parteien teilen der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zur Abrechnung der Kostenbeteiligung die jährlichen Verbrauchswerte für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren des Vorjahres bis zum 15. März eines Jahres unter Beachtung von Abs. 6 Satz b3 und 4 mit. Die Abrechnung der jährlichen Kostenbeteiligung wird unverzüglich nach Vorliegen aller Abrechnungswerte von der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb erstellt. Das Ergebnis wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Restzahlungen bzw. Erstattungen -soweit diese nicht mit den Zahlungen für das nächste Quartal verrechnet werden können- sind innerhalb eines Monats an die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zu zahlen bzw. den Parteien zu erstatten. Im übrigen werden mit der Abrechnung die Abschlagszahlungen gemäß dem Abrechnungsergebnis neu ermittelt.

(8) Wenn durch höhere Gewalt oder nach dem Stand der Technik vor Ablauf des Abschreibungszeitraumes erneut ein Ausbau bzw. eine Nachbesserung des Zentralklärwertes oder der in § 4 genannten Kanalanlagen notwendig ist, ist eine Kostenbeteiligung analog der Abs. 1 bis 3 -wie sie bei einer programmgemäßen Erneuerung des Zentralklärwertes oder der Kanalanlagen ebenfalls entstehen wird- in der erforderlichen Höhe zu leisten.

(9) Bei Zahlungsverzug der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Kostenbeteiligungen können durch die Stadt Lage 6 % Verzugszinsen jährlich erhoben werden.

(10) Bei der Kostenbeteiligung gemäß den Absätzen 4 und 5 können die Parteien bei Vorliegen von Erfahrungswerten einen Pauschbetrag vereinbaren.

§ 7 Auskunftspflicht

Alle Parteien der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind verpflichtet, die für die Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Auskünfte bzw. Informationen untereinander und gegenüber der Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zu erteilen.

§ 8 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Vereinbarung beträgt 30 Jahre. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Zweijahresfrist zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist nur einem wichtigen Grund und mit einer Frist von 2 Jahren - erstmals zum 31. Dezember 2005- kündbar. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, dessen Auswirkungen trotz Mahnung nicht in einer angemessenen Frist beseitigt werden; ferner kann Satz 1 Anwendung finden, sofern die Voraussetzungen für eine erneute Kostenbeteiligung nach § 6 Abs. 8 vorliegen. Durch die Kündigung wird die Vereinbarung stets nur zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben.

(2) Gekündigt werden darf nur mit Zustimmung des Oberkreisdirektors in Detmold unter Einschaltung der Unteren Wasserbehörde. Eine Kündigung bedarf, um wirksam zu werden, der Zustimmung der Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde. Die Kündigung geschieht durch eingeschriebenen Brief. Dieser Brief muß den anderen Parteien bis zum 30. September eines Jahres zugegangen sein.

(3) Bei wirksamer Kündigung ist -sofern ein Anspruch besteht- eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten vorzunehmen. Die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb ist berechtigt, einen evtl. Ausgleichsbetrag in Raten an den Berechtigten zu zahlen, wobei die Ratenzahlung nicht über einen Zeitraum von 5 Jahren hinausgehen sollte.

§ 10 Streitigkeiten

Die Parteien unterwerfen sich wegen aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ausschließlich der Entscheidung des Oberkreisdirektors in Detmold.

§ 11 Schlußbestimmungen

(1) Soweit Änderungen und Ergänzungen die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 18a WHG) betreffen, bedürfen sie der Zustimmung der oberen Wasserbehörde. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Durch diesen Vertrag werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen weder berührt noch ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach den erforderlichen Genehmigungen am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Detmold, den 24. Januar 1995